

SATZUNG
„Unser Michelbach“ e.V.
29.03.2021



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Unser Michelbach“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35041 Marburg-Michelbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel/Zweck des Vereins

Der Verein soll alle in Michelbach lebenden Menschen ansprechen. Er hat ausschließlich den Zweck, durch gemeinschaftliche Aktivitäten die Lebensqualität in Michelbach zu erhalten oder zu verbessern und das Leben in Michelbach zukunftsorientiert auszurichten. Der Verein soll das Zusammenleben, die Kommunikation und den achtsamen Umgang mit der Umwelt nachhaltig fördern, insbesondere von zukunftsorientierten Vorhaben und gemeinschaftlichen Veranstaltungen, die den im Stadtteil Michelbach lebenden Menschen dienen.

1. Der Verein hat den Zweck:
 - 1.1. das bürgerschaftliche Engagement in Michelbach zu fördern, die Bürgergemeinschaft als Selbsthilfe voranzubringen, sich für gemeinnützige Belange einzusetzen und das „Wir – Gefühl“ zu stärken;
 - 1.2. die Historie und das traditionelle Brauchtum in Michelbach zu fördern;
 - 1.3. die Umsetzung zukünftiger gesellschaftlicher Entwicklungen, wie z.B. die Digitalisierung, voranzubringen;
 - 1.4. die Erhaltung der Lebensqualität durch eine intakte Umwelt, z.B. saubere Luft, erträglichen Lärm und sauberes Trinkwasser, zu fördern und zu erhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
7. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

1/4



§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand durch schriftliche Kündigung anzuzeigen. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Auszuschließenden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand



§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Vereinskassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem Beirat

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Vereinskassierer/in und der/die Schriftführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Beirat, der aus bis zu 8 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

Die Vorstandsmitglieder und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstand und Beirat ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden.

Diese Mitgliederversammlung sollte im I. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Änderungen des Vereinszwecks, der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, das vom dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, auf Vorschlag des Ortsbeirats Michelbach, im Stadtteil Michelbach zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

Marburg, 27. 2021
Ort / Datum
Dr. Martin Kaminski
1. Name in Blockschrift
M. Kaminski
Unterschrift

Marburg, 27. 2021
Ort / Datum
Anne-Kathrin Leibfried
2. Name in Blockschrift
Anne Leibfried
Unterschrift

Marburg 27. 2021
Ort / Datum
Agnes Kaminski
3. Name in Blockschrift
A. Kaminski
Unterschrift

Marburg 06.07.2021
Ort / Datum
H. WIRTZ
4. Name in Blockschrift
H. Wirtz
Unterschrift

Marburg, 06.07.2021
Ort / Datum
Günter Mehdinger
5. Name in Blockschrift
G. Mehdinger
Unterschrift

Marburg, 02.07.2021
Ort / Datum
Yulia Heinzmann
6. Name in Blockschrift
Yulia Heinzmann
Unterschrift

MR, 02.07.2021
Ort / Datum
HEINER HEINZMANN
7. Name in Blockschrift
Heiner Heinzmann
Unterschrift